

MOTION von Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende
betreffend Streichung von § 78 im PBG und Schaffung direktanwendbarer baurechtlicher Bestimmungen bezüglich Aussenantennen

Der Regierungsrat wird um eine Gesetzesvorlage ersucht, welche § 78 PBG aus bundesrechtlichen Gründen aufhebt.

Dafür soll im PBG an geeigneter Stelle in Anlehnung an das Bundesrecht eine direkt anwendbare baurechtliche Bestimmung aufgenommen werden, mit der geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen das Errichten von Aussenantennen gestattet oder untersagt werden kann.

Prof. Kurt Schellenberg

Kurt Schärer
Barbara Marty Kälin
Robert Rietiker
Hans Rutschmann

Dr. Rudolf Jeker
René Berset
Dr. Andreas Honegger

Begründung:

Mit der Einzelinitiative von Max Cescatti wird verlangt, dass der § 78 im PBG zu streichen sei. Am 24. April 1990 wurde diese Einzelinitiative von mehr als 60 Ratsmitgliedern unterstützt. Leider wurde bei der Beratung der PBG-Revision dieses Problem nicht mehr aufgegriffen, so dass es heute zu entscheiden gilt, ob die Einzelinitiative definitiv zu unterstützen sei, ob allenfalls ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll oder ob mit der Überweisung dieser Motion ein gangbarer Weg eingeschlagen werden kann. Mit der Motion soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kantonsrat der Meinung ist, dass der § 78 zu streichen ist und dafür an geeigneter Stelle eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen ist, welche direkt anwendbar ist und mit der geregelt werden soll, unter welchen Voraussetzungen das Errichten von Aussenantennen gestattet oder untersagt werden kann.

Der Vorteil dieser Regelung liegt vor allem darin, dass nicht jede Gemeinde diese Probleme in ihrer Bau- und Zonenordnung selbst regeln müsste, sondern dass eine für den ganzen Kanton geltende, von den örtlichen Baubehörden direkt anwendbare Gesetzesbestimmung geschaffen werden könnte.

Mit diesem Vorgehen könnte nach so kurzer Zeit seit der Inkraftsetzung des geänderten PBG (1. Februar 1992) eine erneute Volksabstimmung einstweilen umgangen werden, und dem Regierungsrat würde die Möglichkeit geboten, sofern es sich als erforderlich erweisen sollte, allfällige weitere Änderungen zusammenzufassen und zu gegebener Zeit, jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, die mit dieser Motion verbunden sind, den neuen Gesetzestext zusammen mit der Streichung des § 78 den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.